



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 07. September 2007

Nummer 36

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
630	Unterhaltung von Wettannahmestellen	433	
631	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	433	
632	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	434	
633	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	434	
634	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1757), zuletzt geändert durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)	435	
			635 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819) 435
			636 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 435
			<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
			637 Jahresabschluss der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH 436
			638 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von 643 Sparkassenbüchern 437

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 630 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster  
– 21.03.01.01 –

Münster, 30. August 2007

Dem Buchmacher Herrn Henry Kalkmann, Am Wall 21 – 23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dezember 2007 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Horster Str. 210, 45968 Gladbeck, Albersloher Weg 1, 48155 Münster, Herner Str. 5, 45657 Recklinghausen, Berliner Platz 7, 44579 Castrop-Rauxel und Cranger Str. 322, 45891 Gelsenkirchen, für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten. Zudem habe ich für die Wettannahmestelle Cranger Str. 322, Gelsenkirchen, bis zum 31. Dezember 2007 befristet Herrn Ingo Lindner als Buchmachergehilfen zugelassen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 433

### 631 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster  
56-60.253.00/07/0701.1

48143 Münster, den 29.08.2007

Der Landwirt Konrad Borgmann, 48231 Warendorf-Milte, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage und zum Halten von Schweinen und Rindern auf dem Grundstück Ostmilte 9, 48231 Warendorf-Milte (Gemarkung Milte, Flur 635, Flurstück 4), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagen zur Schweinehaltung und Rinderhaltung (Schweinemaststall mit 212 Mastplätzen [BE 1], Schweinemaststall mit 166 Mastplätzen [BE 2], Schweinemaststall mit 192 Mastplätzen [BE 3], Rinderstall mit 26 Fresserplätzen [BE 4], Rinderstall mit 26 Rinderplätzen [BE 7], Rinderstall mit 61 Rinderplätzen [BE 9], Schwei-

nemaststall mit 96 Mastplätzen [BE 13], Schweinemaststall mit 528 Mastplätzen [BE 14], Flüssigmist-Hochbehälter mit 392,50 cbm Inhalt [BE 10] und zugehöriger Nebeneinrichtungen), die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalles mit 800 Mastplätzen.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 1.994 Mastschweine und 157 Rinder gehalten und 3.963,25 cbm Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG erneut bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 17.09.2007 bis 16.10.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Warendorf, Bauordnungs- und Stadtplanungsamt, Zimmer 103, Freckenhorster Str. 43, 48231 Warendorf
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 17.09.2007 bis einschließlich 30.10.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragsstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, 14.11.2007, ab 10:00 Uhr in der Aula im 2. Obergeschoss, im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Warendorf, Freckenhorster Str. 43, 48231 Warendorf, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 17.09.2007 bis 30.10.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
Gez. Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 433 – 434

**632 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 56-62.136.00/06/0701.1

Münster, 29.08.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat den Landwirten Hermann und Guido Tenhagen mit Datum vom 15.08.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

**Eingeschlossene Entscheidungen:**

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Alstätter Brook 2, 48683 Ahaus-Alstätte, Gemarkung Alstätte, Flur 9, Flurstück 36, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 15.08.2007 in der Zeit vom 17.09.2007 bis einschließlich 01.10.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Ahaus, Rathaus, Bürgerservice/Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist.

Im Auftrag  
Gez. Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 434

**633 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 56-60.162.00/07/0701.1

Münster, 31.08.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat dem Landwirt Franz-Josef Günnigmann mit Datum vom 28.08.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 7.1 Spalte 1 und Nummer 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

**Eingeschlossene Entscheidungen:**

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlagen dürfen auf dem Grundstück Landskrone 39, 48268 Greven, Gemarkung Greven, Flur 78, Flurstück 157, wesentlich geändert und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Personen versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 28.08.2007 in der Zeit vom 17.09.2007 bis einschließlich 01.10.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Greven, Bauordnung und -beratung, Zimmer 301, Rathausstraße 6, 48168 Greven,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz, zum Abfallrecht und zum Tierschutz/Tierseuchenrechts ergangen ist.

Im Auftrag  
Gez. Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 434 - 435

**634 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1757), zuletzt geändert durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 65.05.01.02-10/07

Münster, 28. August 2007

Die Essent Energie Gastransport GmbH, Roßstr. 92, 40476 Düsseldorf, plant den Bau einer 2.200 m langen DN400 Doppelleitung einschließlich einer Mengenmessanlage zwischen dem bestehenden Erdgasspeicher der Essent und dem Gastransportnetz der E.ON-Ruhrgas in Gronau-Epe.

Die Essent Energie Gastransport GmbH, Roßstr. 92, 40476 Düsseldorf, beantragte mit Schreiben vom 17. Juli 2007 die Vorprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Hinblick auf die angestrebte Erteilung der Plangenehmigung gemäß

§ 43 b des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) für den Neubau der Anschlussleitungen durchzuführen.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben die Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung gemäß UVPG ist das Konfliktpotential der im UVPG genannten Schutzgüter als gering einzustufen ist, da nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen grundsätzlich vermeidbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 435

**635 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2819)**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 67  
Az. 67.04.01.04 (07/2007)

Münster, 30.08.2007

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH, Eisenbahnabteilung Lippstadt beabsichtigt den Bahnübergang Franz-Bernhard-Straße (Kreisstraße 68) in Rheine zu ertüchtigen. Es soll eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Fußgängerakustik eingebaut und die Straße beidseitig des Bahnüberganges verkehrsgerecht ausgebaut werden.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 - 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 435

**636 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 60-9961955/01.V G0226/07

48143 Münster, den 30.08.2007

Herr Thomas Bontrup hat am 12.07.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von

Geflügel (Masthähnchen) auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Dernekamp 51, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 99, Flurstück 23 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 39.900 Masthähnchenplätzen auf Einstreu und dreier geschlossener Futterhochsilos mit einem jeweiligen Fassungsvermögen von 25 Tonnen sowie eines Flüssiggastanks mit einem Inhalt von 4.800 Litern.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 435 – 436

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 637 Jahresabschluss der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH

Die Gesellschafterversammlung der gfw – Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH hat am 29.05.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 festgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.10. – 22.10.2007 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Vorhelmer Str. 81, 59269 Beckum, zur Einsichtnahme aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf zum 31.12.2006 beauftragte Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Kfm. Peter Frölich, 59269 Beckum, hat am 28.02.2007 den anliegenden Bestätigungsvermerk erteilt.

#### III. Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung erteile ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 der gfw-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH, Beckum, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der gfw-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wer-

den. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Beckum, den 28. Februar 2007




Dipl.-Kfm. Peter Frölich  
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; ich weise insbesondere auf § 328 HGB hin.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 436

**Aufgebote und Kraftloserklärungen  
von Sparkassenbüchern**

**638** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 030 067 831, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. November 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 437

**639** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 375 139 862 (Neu: 3 775 139 862), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. November 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 437

**640** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 425 031 903 (Neu: 4 625 031 903), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. November 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 437

**641** Das am 18. Mai 2007 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 360 046 379 (Neu: 3 760 046 379), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 437

**642** Das am 22. Mai 2007 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 350 378 782 (Neu: 3 750 378 782), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 437

**643** Das am 22. Mai 2007 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 400 167 771 (Neu: 4 600 167 771), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 437





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53